



OFFICE DE L'ASSURANCE-INVALIDITÉ
INVALIDENVERSICHERUNGS-STELLE
FRIBOURG FREIBURG

Massnahmen der Invalidenversicherung für Jugendliche mit gesundheitlichen Problemen

**Marco Lepori, IV-Stelle des Kantons Freiburg
8. Februar 2017**

Art. 1a IVG:

- die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben;
- die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen;
- zu einer eigenverantwortlichen und **selbstbestimmten Lebensführung** der betroffenen Versicherten beitragen.

Bestandteile der Invalidität

MEDIZINISCHER ASPEKT

**Angeschlagene
Gesundheit**

Physisch, mental oder
psychisch

WIRTSCHAFTLICHER ASPEKT

Erwerbsunfähigkeit

Dauerhaft oder
langjährig

KAUSALER ZUSAMMENHANG

Die IV-Stelle ist verantwortlich für die IV-Leistungsausschüttung an die Bewohner des Kantons Freiburg. Hierbei handelt sie in folgendem Gesetzesrahmen: Bundesgesetz IVG, Ausführungsreglement, Bundesverordnungen und BSV-Kreisschreiben.

Die Beiträge der IV-Stelle sind in Artikel 57 IVG festgelegt.

Wer ist beitragsberechtigt?

- Voraussetzungen der Versicherung erfüllt
- Bestandteile der Invalidität gegeben

Die IV-Massnahmen im Rahmen der Grundausbildung sind in den Artikeln 15 und 16 IVG geregelt.

☐ Art. 15 IVG: Berufsberatung

Sämtliche Massnahmen, die die Definition der beruflichen Ausrichtung und des denkbaren und/oder geforderten Ausbildungsniveaus erlauben.

☐ Art. 16 IVG:

Sämtliche Massnahmen während der Grundausbildung; Prinzip: die IV trägt die aufgrund der Invalidität entstehenden Zusatzkosten.

Dauer der Massnahmen

Die IV-Massnahmen müssen grundsätzlich **einfach und angepasst** sein.

Sie führen jeweils zur bestmöglichen Ausbildung, mit dem Ziel, dass die IV keine Rente nach den Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung ausschütten muss.

Branche, Dauer der Massnahmen und Kostenhöhe verfolgen das gleiche Prinzip und stehen in Bezug zum gesetzten Ziel.

Sämtliche Massnahmen werden von der IV-Stelle kontinuierlich überwacht, namentlich anhand der Auswahlverfahren der Fachpersonen im Bereich der beruflichen Eingliederung.

Falls nötig können weitere Fachpersonen wie Untersuchungsbeamte oder Ärzte beigezogen werden.

Der Dialog mit den Leistungsempfängern und dem Netzwerk ist die bevorzugte Methode.

Bei Schwierigkeiten von Seiten des Versicherten kann die IV-Stelle einen Prozess einleiten, der den Leistungsempfänger auf seine Pflichten aufmerksam macht (Schadensminderung).

Herausforderungen

- ❑ Verbesserung der Koordination zum Zeitpunkt der beruflichen Orientierung, namentlich mit dem BEA und dem SoA
- ❑ Schnelles und pertinentes Handeln beim Entscheid einer IV-Intervention in der Grundausbildung
- ❑ Gewährleistung einer konstanten und professionellen Begleitung, in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk
- ❑ Den Jugendlichen Ausbildungsorte vorschlagen, die auf ihre Fähigkeiten abgestimmt sind, bestenfalls in Unternehmen, allenfalls mit der Begleitung durch Ausbildungszentren.
- ❑ Beitragen zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt.

- ❑ Den Leistungsantrag so früh wie möglich erhalten, d. h. sobald die Jugendlichen vor der Wahl der Erstausbildung stehen und sofern ein gesundheitliches Problem besteht.
- ❑ Schnelle Informationsübermittlung, damit entschieden werden kann, wie dringend das Einschreiten der IV-Stelle ist, insbesondere von Seiten des/r behandelnden Arztes/Ärztin.
- ❑ Koordination mit den kantonalen Partnern und den Akteuren vor Ort, die die Jugendlichen mit Schwierigkeiten in der beruflichen Eingliederung begleiten.

Kontakt aufnehmen mit der IV-Stelle

- ❑ Am besten mit dem zuständigen Mitarbeiter (die versicherte Person ist in Besitz der Kontaktdaten)
 - ❑ Verwalter/in (Gruppe Anträge Minderjährige)
 - ❑ Berater/in berufliche Eingliederung

- ❑ Für allgemeine Fragen oder für Auskünfte darüber, ob ein IV-Leistungsantrag eingereicht werden soll

marco.lepori@fr.oai.ch

026/305.52.31

